

Gesuch Dienstverschiebung

1. Personalien

Name:	
Vorname:	
Geb. Datum:	
E-Mail:	
Telefon:	

2. Betroffener Dienst Anlass

Kursnummer:	
Bezeichnung:	
Datum von/bis:	

3. Begründung

Begründung für die Dispensation:	
---	--

Unterschrift:	
Ort, Datum:	

.....

Durch das Kommando auszufüllen:

Entscheid Kommando:	<input type="checkbox"/> Dispensation bewilligt	Unterschrift: Ort, Datum:
	<input type="checkbox"/> zurückgewiesen, mehr Unterlagen benötigt	
<input type="checkbox"/> Dispensation abgelehnt		
Begründung:		

Alle erforderlichen Belege und Dokumente müssen für die Beurteilung beigelegt werden!

Auszug Verordnung öffentliche Sicherheit – Aufgebote und Dispensationen

Dienstanzeigen /
Aufgebote

Art. 39

- ¹ Alle schutzdienstpflichtigen Personen werden nach Möglichkeit frühzeitig schriftlich durch die Zivilschutzstelle über die zu absolvierenden Dienstleistungen vororientiert.
- ² Für Übungsdienste wird schutzdienstpflichtigen Personen ein persönlich adressiertes Aufgebot mindestens sechs Wochen vor Beginn des Dienstanspruches zugestellt. In ausserordentlichen Lagen oder bei Katastrophen sind kurzfristige, mündliche und schriftliche Aufgebote ebenfalls verbindlich. Im Weiteren gelten die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kanton.

Dienstverschiebungen
/ Urlaube

Art. 40

- ¹ Jede schutzdienstpflichtige Person hat seine privaten und beruflichen Obliegenheiten nach dem Dienst zu richten.
- ² Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Dienstverschiebung oder Urlaub. Die anbietende Stelle kann jedoch beim Vorliegen wichtiger Gründe eine Dienstverschiebung bewilligen. Solange diese nicht bewilligt ist, besteht die Einrückungspflicht weiter.

Bewilligungskriterien

Art. 41

- ¹ Für Dienstverschiebungsgesuche oder Urlaube gelten folgende formelle Kriterien:
 - a) Das Gesuch muss durch die schutzdienstpflichtige Person unverzüglich nach dem Bekanntwerden des Hinderungsgrundes gestellt werden
 - b) Die Begründung ist zu belegen
Gesuche welche den formellen Anforderungen nicht genügen, werden unter Ansetzung einer kurzen Nachfrist zur Vervollständigung zurückgewiesen.
- ² In folgenden Fällen hat die schutzdienstpflichtige Person Anspruch auf eine Dienstverschiebung oder auf einen Urlaub (zwingende Gründe):
 - a) Todesfall in der Familie
 - b) schwere Krankheit von Familienangehörigen
 - c) Heirat des Gesuchstellers
 - d) Geburt in der eigenen Familie
 - e) eigener Umzug
 - f) Verbüssung von Freiheitsstrafe
 - g) höhere Gewalt, soweit die gesuchstellende Person persönlich davon betroffen

- ³ Nicht zwingende, private Gründe für eine Dienstverschiebung oder einen Urlaub:
- a) Familienanlässe, Heirat, Todesfälle im Familien- und Freundeskreis
In Fällen wo ein Gesamtarbeitsvertrag oder das Obligationenrecht Urlaub vom Betrieb gewährt oder vorschreibt, kann auch eine Dienstverschiebung oder ein Urlaub bewilligt werden
 - b) Gebuchte Ferien
Sofern die Ferien nachweislich vor Erhalt der Dienstanzeige gebucht wurde, kann eine Dienstverschiebung gewährt werden
 - c) Persönliche Weiterbildung
Dienstverschiebung oder Urlaub kann gewährt werden, wenn es sich um langdauernde oder einmalige Kurse im Interesse der beruflichen Aus- und Weiterbildung der schutzdienstpflichtigen Person handelt
- ⁴ Nicht zwingende, berufliche Gründe für eine Dienstverschiebung oder einen Urlaub:
- a) Antritt einer neuen Stelle
 - b) gleichzeitige Abwesenheit von Mitarbeitern im Zivilschutz-, Zivil- oder Militärdienst oder infolge Krankheit
 - c) dringende Auslandsreisen, Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Tagungen
 - d) Teilnahme an wichtigen Sitzungen
 - e) Periodische Abschlussarbeiten

Zuständigkeiten

Art. 42

- ¹ Über Dienstverschiebungen entscheidet grundsätzlich die aufbietende Stelle nach den unter Art. 41 aufgeführten Gesichtspunkten.
- ² Bei Wiedererwägungsgesuchen, welche neue Argumente beinhalten, entscheidet die ressortvorstehende Person des Gemeinderates endgültig.
- ³ Über Urlaubsgesuche bis maximal einem halben Tag entscheidet der Leiter des Dienstalles.

Verfahren

Art. 43

- ¹ Gesuche sind durch die schutzdienstpflichtige Person schriftlich unter Beilage der nötigen Beweismittel an die aufbietende Stelle einzureichen.
- ² Nicht reisefähige Personen haben vor Dienstbeginn der aufbietenden Stelle zusammen mit dem Dienstbüchlein ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Reisefähige Personen haben einzurücken und sich bei der sanitärischen Eintrittsbefragung zu melden.
- ³ Arbeitgebergesuche ersetzen kein Gesuch der schutzdienstpflichtigen Person.
- ⁴ Solange eine Dienstverschiebung oder ein Urlaub nicht bewilligt sind, besteht die Einrückungspflicht weiter.

Nichteinrücken

Art. 44

- ¹ Rückt eine schutzdienstpflichtige Person nicht ein, ist dies durch die Leitung des Dienstortes unverzüglich der Geschäftsstelle der ZSO zu melden.
- ² Die Geschäftsstelle der ZSO hat unverzüglich abzuklären, wo sich die schutzdienstpflichtige Person aufhält und weshalb sie nicht eingerückt ist.
- ³ Ist es nicht möglich, die schutzdienstpflichtige Person sofort ausfindig zu machen, wird von ihr eine schriftliche Begründung für ihr Fernbleiben eingeholt.

Anzeige

Art. 45

Durch das Ressort Sicherheit beim zuständigen Richteramt angezeigt wird, wer vorsätzlich oder grobfahrlässig

- a) einem Aufgebot nicht Folge leistet oder sich auf andere Weise der Schutzdienstleistung entzieht
- b) Dienstorte des Zivilschutzes stört oder Schutzdienstleistende behindert oder gefährdet
- c) öffentlich dazu auffordert, Schutzdienstleistungen oder amtlich angeordnete Massnahmen zu verweigern
- d) sich weigert, die ihm im Zivilschutz übertragenen Aufgaben und Funktionen zu übernehmen
- e) dienstliche Anordnungen nicht befolgt

Verwarnung

Art. 46

- ¹ In besonders leichten Fällen kann die Geschäftsstelle der ZSO erstmals anstelle der Anzeige eine schriftliche Verwarnung aussprechen.
- ² In Zweifelsfällen besteht Anzeigepflicht.
- ³ Der besonders leichte Fall bildet die Ausnahme. Er muss durch besondere Umstände oder durch eine entschuldbare Nachlässigkeit begründet sein.
- ⁴ Stehen im Zusammenhang mit Nichteinrücken finanzielle Interessen der schutzdienstpflichtigen Person im Vordergrund, besteht Anzeigepflicht.